

RS Vwgh 1998/3/30 97/16/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1998

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §5 Abs2;

GebG 1957 §17 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0314 97/16/0315 97/16/0316

Rechtssatz

Bei der Berichtigungsmöglichkeit nach § 5 Abs 2 BewG sind stets die Bestimmungen in den Materiengesetzen zu beachten, die als *leges speciales* dem BewG insofern vorgehen. Das KVG kennt keinen Ausschluß der Anwendung des § 5 Abs 2 BewG. Im Gegensatz dazu steht § 17 Abs 5 GebG, in dem normiert ist, daß die Vernichtung der Urkunde, die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung die entstandene Gebührenschuld nicht aufheben. Die Aufhebung eines auflösend bedingten Rechtsgeschäftes kann an der eingetretenen Gebührenschuld gem § 17 Abs 5 GebG nichts ändern. Demnach ist auch eine Berichtigung nach § 5 Abs 2 BewG insofern ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160313.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at